



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Diskussion um die Einführung von Informationszugangsrechten ist seit Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein (IFG) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. 4/2000, S. 166) weiter gegangen. Dies betrifft insbesondere das Problem der sogenannten Flucht ins Privatrecht. Hierunter wird im vorliegenden Zusammenhang verstanden, dass ein an sich gegebener Informationszugangsanspruch dadurch unterlaufen zu werden droht, das öffentliche Aufgaben privatisiert werden. Dieses Problem hat sich im Laufe der letzten Jahre mit den zunehmenden Privatisierungstendenzen verschärft. Das Schleswig-Holsteinische IFG regelt diesen Fragenkomplex. Bei der Anwendung des Gesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass die seinerzeitige Intention, umfassend einer Flucht ins Privatrecht vorzubeugen, angesichts neuerer Tendenzen in der Privatisierung nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen ist. Hinzu kommt, dass der Bund das Umweltinformationsgesetz geändert hat. Auch dort soll zwar der Zugang zu Informationen bei Privaten besser geregelt werden; zugleich allerdings will der Bund, dass die Länder eigene Informationszugangsgesetze zumindest für den Umweltbereich verabschieden. Aus EU-rechtlichen Gründen hätte dies, da eine neue Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) umzusetzen ist, bis zum 14. Februar 2005 geschehen sollen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift Anregungen auf, die der Neuregelung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes folgen. Neu zu regeln bleibt im Wesentlichen zunächst die schon angesprochene Einbindung Privater in die Verpflichtung zur Freigabe von Informationen. Im Bereich der Kostenerstattung zu übernehmen ist die Maßgabe, dass die Einsichtnahme in Unterlagen vor Ort kostenfrei zu sein hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Erfahrungen mit dem bestehenden IFG zeigen, dass relevante Kostenbelastungen der öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten sind.

Artikel 1

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2010-2; GVObI. Schl.-H. 4/2000, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003, GVObI. Schl.-H. 4/2003, S. 154, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 - Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen, über die die Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verfügen, sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen -

alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden verfügbare Informationen;

2. Informationsträger -

alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;

3. informationspflichtige Stellen -

a. öffentliche Stellen nach § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz sowie

b. sonstige natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle von öffentlichen Stellen unterliegen und über besondere Rechte verfügen, insbesondere bei denen ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht;

4. Kontrolle im Sinne der Nummer 3 wird ausgeübt, wenn

a. die Person des privaten Rechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

b. eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

- aa. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
- bb. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- cc. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

5. verfügen -

Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereit gehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Anspruch auf Kenntnis hat.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

- 1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
- 2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden;
- 3. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Informationsfreiheit

(1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

(2) Begehrt die Antrag stellende Person Zugang zu Informationen bei einer Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 3 b., so richtet sich der Anspruch gegen die öffentliche Stelle, die die Kontrolle über diese Person ausübt. Die Personen des privaten Rechts haben der öffentlichen Stelle auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 - Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die informationspflichtige Stelle hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen,

die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die informationspflichtige Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stelle die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 80a bis 80c des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die informationspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen oder diese zu unpräzise sind, hat sie oder ihn die angegangene Stelle zu beraten.

b) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist bei öffentlichen Stellen die Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt und bei privaten Stellen die öffentliche Stelle, die die Kontrolle über die private Stelle ausübt. Wird der Antrag bei der Person des privaten Rechts gestellt, so leitet diese denselben unverzüglich an die zuständige öffentliche Stelle weiter und informiert die Antragstellende Person hierüber. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle, so hat die angegangene Stelle die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort "Behörde" durch die Worte "informationspflichtige Stelle" ersetzt.

Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen oder die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist innerhalb der in Abs. 1

genannten Frist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei Ablehnung des Antrages oder bei Beschränkung des Zugangs zu Informationen ist gleichzeitig auf die Rechte nach § 16 hinzuweisen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 8 wird § 8 Absatz 1 und wie folgt gefasst:

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Verwaltungsgebühren erhoben werden; dies gilt nicht bei Amtshandlungen gegenüber Beteiligten. § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes sowie Abs. 6 Nr. 2. des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt. Auslagen sind zu erstatten; diese dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

b) Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

(2) Kostenfrei sind

1. die Erteilung einfacher mündlicher und schriftlicher Auskünfte;
2. die Einsichtnahme in Informationen vor Ort.

c) Es wird folgender Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Kosten nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort "behördlichen" gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort "Behörde" durch das Wort "Stelle" ersetzt .

11. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort "Behörde" durch das Wort "Stelle" ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Behörde" wird durch das Wort "Stelle" ersetzt.

13. In § 14 werden folgende Absätze hinzugefügt:

(2) Die in §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse der Bekanntgabe zu berücksichtigen und gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen ist.

(3)Der Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt kann nicht unter

Berufung auf §§ 10, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 abgelehnt werden.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Behörde" wird durch die Worte "informationspflichtigen Stelle" ersetzt.

15. § 18 bis § 21 werden hinzugefügt:

mit folgender Überschrift : Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Verbreitung.

a. §18 neu

(1) Die öffentlichen Stellen stellen sicher, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, und unterstützen dies insbesondere durch

1. Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken,
4. Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(2) Die öffentlichen Stellen gewährleisten, soweit möglich, dass die Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind und in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abgerufen werden können. Die Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 können auch durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internetseiten, auf denen die Umweltinformationen verfügbar sind, erfüllt werden. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor. Auf Antrag stellen die öffentlichen Stellen die Informationen in einem anderen Format zur Verfügung, wenn ein Zugang zu den in Satz 1 genannten Datenbanken oder Formaten nicht eröffnet ist.

b. § 19

(1) Die öffentlichen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen , die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Hierzu gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, das Recht der Europäischen Gemeinschaften sowie der Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. beschlossene politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Verträgen, Übereinkünften, Vereinbarungen und Rechtsvorschriften im Sinne der Nummer 1. sowie von Konzepten, Plänen und Programmen im Sinne der Nummer 2, sofern solche Berichte von den öffentlichen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereit gehalten werden,

4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2004 (BGBl I 1359) und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 3 Abs. 3 Nr. 1.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(2) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die öffentlichen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere öffentliche Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.

(3) Die §§ 9, 10, 18 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann auf andere öffentliche oder private Stellen übertragen werden.

c. § 20

Zur Durchführung der §§ 18 und 19 können die öffentlichen Stellen von den ihrer Kontrolle (§ 2 Nr. 4) unterworfenen Stellen die Übermittlung der zur Aufgabenerfüllung nach dem diesem Gesetz erforderlichen Informationen verlangen.

d. § 21

Das für Umwelt zuständige Ministerium veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Land. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht ist am 1. Juli 2006 zu veröffentlichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu 1: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begriffsbildungen in § 2.

Zu 2: Die Änderungen zu **Nummer 1** und **Nummer 2** sind eine Anpassung der bisherigen Begriffsbestimmungen an die Ergänzungen. **Nummer 3:** Die bisherige Bezugnahme beim Behördenbegriff auf das Landesverwaltungsgesetz wird aufgegeben. Das Schleswig-Holsteinische Landesverwaltungsgesetz benutzt einen anderen Begriff als die anderen Ländergesetze und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, so dass mit der Änderung - die nunmehr auf die Begriffsbildung des § 3 Abs 1 Landesdatenschutzgesetz aufbaut - Regelungskonsistenz erreicht wird. **Nummer 4:** Die Begriffsbildung ist von zentraler Bedeutung, da sie die Funktion hat, im Zusammenhang mit der Konstituierung der Informationsansprüche umfassend der Flucht ins Privatrecht vorzubeugen. Bereits die Begriffsbildung macht jedoch deutlich, dass private Stellen nur soweit informationspflichtig sein sollen, soweit sie öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und hierbei der Kontrolle öffentlicher Stellen unterliegen. Gedacht ist an die Bereiche der Daseinsvorsorge und Infrastruktur (Verkehrswege, Flughäfen, u.a.). Der Begriff der Kontrolle folgt hierbei den Formulierungen des neuen Umweltinformationsgesetzes des Bundes. **Nummer 5:** Die neue Informationsrichtlinie verwendet als Zentralbegriff nicht mehr den der vorhandenen, sondern der verfügbaren Informationen. Dies wird übernommen. Die Begriffsbildungen der bereitgehaltenen Information bzw des Bereithaltens folgen dem Vorschlag der Bundesregierung.

Zu 3. Zu a): Unter Zuhilfenahme der Begriffsbildungen des § 2 legt die Vorschrift die Anwendungsbereich des Gesetzes fest. An dieser Stelle werden die Klarstellungen hinsichtlich der Einbeziehung Privater ebenso wirksam wie die Erweiterung des Anwendungsbereiches über die vorhandenen zu den verfügbaren Informationen. Private Stellen sollen nicht hinsichtlich ihres gesamten Tätigkeitsbereiches informationspflichtig sein, sondern nur, soweit sie im Rahmen ihrer öffentlichen Zuständigkeiten, Aufgaben oder Dienstleistungen handeln.

Zu b): Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c): Die Änderung an dieser Stelle erfolgt aus sprachlichen Gründen und macht die Trennung in Begriffsbestimmungen (§ 2) und Beschreibung des Anwendungsbereichs (§ 3) deutlicher.

Zu d): Redaktionelle Folgeänderung. Die Einbeziehung Privater erfolgt nunmehr unmittelbar über Absatz 1.

Zu 4. (Zu § 4 Absatz 1:) Es wird klargestellt, dass der Anspruch, anders als bisher, nicht nur auf die vorhandenen, sondern auf die verfügbaren (vorhandenen und bereitgehaltenen) Informationen geht.

(Zu § 4 Absatz 2:) Es wird klargestellt, dass die Informationen einer privatrechtlichen informationspflichtigen Stelle nur über die Behörde, die die Kontrolle oder Aufsicht über die private Stelle ausübt, zu bekommen sind.

Zu 5. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund hier vorgenommenen Änderungen.

Zu 6. Zu a): Redaktionelle Anpassung aufgrund der Umweltinformationsrichtlinie.

Zu b): Redaktionelle Anpassung an die Erweiterung der Anspruchsgegnerschaft und Regelung der Zuständigkeiten mit Blick auf § 4 Abs 2 (Änderung Nr. 4).

Zu c): Die Streichung des § 6 Absatz 4 spiegelt die Tatsache wider, dass Ansprüche gegen öffentliche und private Stellen jetzt in einheitlicher Weise geregelt werden.

Zu 7. Redaktionelle Anpassung aufgrund der Umweltinformationsrichtlinie.

Zu 8. Zu a) Die Ergänzung, die der Regelungsklarheit wegen aufgenommen wird, beseitigt ein Redaktionsversehen des bestehenden Gesetzes. Der deklaratorische Hinweis (nur) auf das Verwaltungskostengesetz übersieht, dass die Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereinigungen nicht nur dort, sondern für die kommunale Selbstverwaltung auch im Kommunalabgabengesetz geregelt ist.

Zu b) Die Vorschrift setzt die Anforderung der neuen Umweltinformationsrichtlinie um, dass in bestimmten, hier genannten Fällen der Informationszugang kostenfrei zu sein hat.

Zu c) Die Vorschrift schreibt den Status Quo der Schleswig-Holsteinischen Rechtssituation fest, wonach bereits jetzt die Höhe der Kosten im Einzelnen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Vorschrift stellt insoweit nunmehr für den Rechtsanwender klar, dass es eine solche Verordnung gibt, was sich aus dem bisherigen Gesetz nicht erschloss.

Zu 9. -14: Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 15. Übernahme von Formulierungen, die sich aus den Anforderungen der EU-Umweltrichtlinie und des Umweltinformationsgesetz des Bundes ergeben. Da, anders als im Umweltinformationsgesetz des Bundes der Anspruch nach dem vorliegenden Gesetz nicht direkt gegen die privaten informationspflichten Stellen gerichtet ist, wird auch für den Bereich der aktiven Umweltinformation eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Diese besteht darin, daß nur öffentliche Stellen zur aktiven Umweltinformation verpflichtet sind. Um andererseits die Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie nicht zu verfehlen, wird mit § 20 aber eine Vorschrift aufgenommen, die die privaten Stellen verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereit zu stellen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anke Spoorendonk

für die Abgeordneten des SSW